

## **Satzung des Netzwerk Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung e.V.**

|  |   |
|--|---|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins ..... | 2 |
| § 2 Vereinszweck .....                             | 2 |
| § 3 Finanzen und Gemeinnützigkeit.....             | 2 |
| § 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft .....       | 3 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....      | 3 |
| § 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden .....            | 4 |
| § 7 Organe des Vereins.....                        | 4 |
| § 8 Mitgliederversammlung .....                    | 5 |
| § 9 Vorstand .....                                 | 7 |
| § 10 Kassenprüfung.....                            | 8 |
| § 11 Auflösung des Vereins .....                   | 8 |
| § 12 Inkrafttreten.....                            | 8 |

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere im Bereich des Regionalmanagements und der Wirtschaftsförderung an der Fakultät Ressourcenmanagement der Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK).
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht und realisiert werden durch:
  1. die Implementierung und Unterhaltung eines (Informations- und Unterstützungs-) Netzwerkes zwischen den Alumni des Masterstudienganges Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung untereinander, sowie zwischen den Alumni, den Studierenden, Professoren, Lehrenden und weiteren an der Regionalentwicklung Interessierten.
  2. die Unterstützung der Hochschule und des Masterstudienganges in Forschung und Lehre mittels Durchführung von Veranstaltungen sowie weiteren Maßnahmen des fachlichen und wissenschaftlichen Austausches.
  3. die Vermittlung von Kontakten zwischen der Hochschule und außeruniversitären Einrichtungen, vor allem der Bildung, der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und des Staates, zur Förderung der Verzahnung von Studium und beruflicher Praxis.
  4. die Organisation von Fachseminaren, Veranstaltungen, Fachvorträgen und Weiterbildungsangeboten von und für Alumni und Studierende des Studienganges Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung sowie für interessierte Dritte.

## **§ 3 Finanzen und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, Vereinsmitgliedern Aufwendungen zu erstatten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund des schriftlichen Aufnahmeantrags. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern:
  1. Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die der HAWK verbunden ist, auf Antrag an den Vorstand aufgenommen werden. Dabei muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
    - i. die Person ist oder war im Masterstudiengang „Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung“ an der HAWK immatrikuliert,
    - ii. die Person ist oder war an der HAWK dozierend tätig oder
    - iii. die Person ist oder war anderweitig an der HAWK tätig.
  2. Als Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigung aufgenommen werden, die im Bereich der Regionalentwicklung tätig ist und die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt.
  3. Wer sich um die Belange des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste, bzw. dem Nichtnachkommen der jährlichen Beitragspflicht trotz zweimaligen Mahnens.
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Ein Mitglied verhält sich insbesondere dann vereinsschädigend, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
- (6) Der Ausschluss muss von einem Mitglied des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt worden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Ausschluss. Er teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Zu den Rechten des Mitglieds gehören die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das aktive und passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Jedes Mitglied ist berechtigt in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

- (2) Die Mitglieder sind unter Berücksichtigung der Teilnahmebedingungen berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden, jedoch nicht auf Dritte, die keine Vereinsmitglieder sind. Näheres regelt § 8 Abs. 8. Eine Stimmabgabe ist auch im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung möglich. Näheres regelt § 8 Abs. 10.
- (3) Die Mitglieder fördern den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten, unterstützen die ausführenden Organe bei der Erfüllung des Satzungszweckes und sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.
- (4) Die Mitglieder haben dem Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds den Mitgliedsbeitrag aussetzen. Der Beitragsstatus der Mitglieder wird jährlich überprüft und die Höhe des Beitrages ggf. angepasst.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres im Masterstudienangang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung eingeschrieben sind, entrichten einen im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossenen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Im Falle des Abbruchs oder des erfolgreichen Abschlusses ihres Studiums, haben die benannten ordentlichen Mitglieder dann im folgenden Jahr nach der Exmatrikulation den dafür festgelegten vollen Beitrag zu entrichten. Der Abbruch oder erfolgreiche Abschluss des Studiums ist dem Vorstand unverzüglich durch schriftliche Erklärung anzuzeigen.
- (3) Die Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einer über dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag liegenden Zuwendung.
- (4) Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge entrichten.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres zu zahlen. Tritt ein Mitglied in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres in den Verein ein, zahlt es für das Restjahr keinen Beitrag.
- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Gründungsversammlung festgelegt. Jede Änderung wird in dem Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung ausgewiesen.
- (7) Der Verein nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben Sach- und Geldspenden entgegen und stellt entsprechende ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigungen an die Spenderinnen und Spender aus.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, einen Beirat oder ein Kuratorium einzurichten.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jede juristische Person, jede rechtsfähige und jede nicht rechtsfähige Vereinigung kann in der Mitgliederversammlung durch bis zu zwei natürliche Personen vertreten werden. Pro juristische Person, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigung kann aber nur eine Stimme vergeben werden. Alle weiteren einer Mitgliedsorganisation zugehörigen Personen werden als Gäste betrachtet. Über deren Teilnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil enthalten. Darüber, welche Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattfinden entscheidet der Vorstand im Vorfeld und gibt die Aufteilung mit Versendung der Einladung bekannt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht von Gesetz wegen oder durch diese Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie hat, ohne hierdurch gesetzliche Befugnisse zu beschränken, insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
  1. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin,
  2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
  3. Entgegennahme des Kassenberichtes und Kassenprüfungsberichts,
  4. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  8. Ausschluss von Mitgliedern,
  9. Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit des Vereins.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein. Die Einberufung per E-Mail (an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse) ist zulässig. Jedes Mitglied kann Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder von zwei Mitgliedern des Vorstands ist von diesem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden, wobei eine Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen zu beachten ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht über die Auflösung des Vereins beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem Vertreter oder der Vertreterin, geleitet.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich, zum Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann dabei nur über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn die Einladung die entsprechenden Anträge enthält.
- (8) Stimmrechtsübertragungen sind sowohl bei Beschlüssen, die eine einfache Mehrheit benötigen, als auch bei Satzungsänderungen, die eine zwei Drittel Mehrheit benötigen, möglich, nicht jedoch bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins. Stimmrechtsübertragungen bedürfen für jede einzelne Mitgliederversammlung einer vorher erteilten schriftlichen Vollmacht. Dabei kann ein Mitglied höchstens für drei nicht anwesende Mitglieder das Stimmrecht ausüben. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Über die Annahme des Protokolls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in das Protokoll.
- (10) Eine Mitgliederversammlung einschließlich einzelner Beschlussfassungen kann auch in einem virtuellen Verfahren durchgeführt werden. Dazu ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch die gleichzeitige virtuelle Anwesenheit der Mitglieder in einem Kommunikationsnetz oder in einem virtuellen Konferenzraum, noch die gleichzeitige Abgabe der Stimmen erforderlich. Für das virtuelle Verfahren gelten folgende Regeln:
1. Die Berufung erfolgt per E-Mail, Telefax oder Brief durch den Vorstand.
  2. Der Vorstand gibt die vorläufige, durch ihn festgesetzte virtuelle Tagesordnung mit den virtuell zu besprechenden und/oder abzustimmenden Punkten sowie dem geplanten virtuellen Ablauf bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, Rückfragen zum geplanten Prozess und Inhalt zu stellen sowie die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die virtuelle Tagesordnung zu beantragen. In eiligen Fällen kann der Vorstand eine virtuelle Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.
  3. Nach Ablauf der zwei Wochen hat der Vorstand die endgültige virtuelle Tagesordnung bekanntzugeben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder zur verbindlichen Abstimmung über einzelne Punkte binnen zwei Wochen aufzufordern.
  4. Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den ersten Vorsitzenden gemäß dem in der virtuellen Tagesordnung bestimmten Verfahren schriftlich, per Telefax, E-Mail oder durch ein internetbasiertes Abstimmungstool mitteilen, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der festgesetzte Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei dem oder der ersten Vorsitzenden entscheidend.

Zur Auszählung kommen nur die form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen. Für den speziellen Fall, dass die Abstimmung im Rahmen einer virtuellen Konferenz mit gleichzeitiger Anwesenheit stattfinden soll, ist analog zu einer nicht-virtuellen Mitgliederversammlung eine Stimmrechtsübertragung möglich.

5. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ersetzt nicht die ordentliche Versammlung des Vereins und kann insbesondere nicht über die Auflösung des Vereins beschließen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Tätigkeitsentschädigungen an den Vorstand sind grundsätzlich und auf Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand (auch Kassenwart oder Schatzmeister genannt) sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird vom Vorstand ernannt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied soll aus der Hochschullehrerschaft des Studiengangs Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung stammen.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (6) Der Vorstand wird regelmäßig von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zur Vorstandssitzung eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (8) Für das Innenverhältnis gilt: zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als zweitausendfünfhundert Euro belasten, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder sind über entsprechende Ausgaben schriftlich zu informieren. Eine Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (10) In begründeten Fällen kann das sich zur Wahl stellende Vereinsmitglied bei der Wahl nicht persönlich anwesend sein. In diesen Fällen muss das betreffende Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, sich zur Wahl zu stellen und diese im Falle seiner Wahl bereits im Voraus anzunehmen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (11) Der Finanzvorstand verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Bücher.
- (12) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer prüft die Bücher des Vereins jährlich.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Prüfung der Kasse und der Bücher erfolgt mindestens einmal im Jahr durch eine oder einen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüferinnen oder gewählten Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer kann sich bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Kommission oder einen Wirtschaftsprüfer unterstützen lassen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 8 die Auflösung des Vereins, so wird die Abwicklung vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Fakultät Ressourcenmanagement in Göttingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung bzw. Änderungen zur Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft<sup>1</sup>.
- (2) Die Schriftform wird auch durch die Verwendung elektronischer Medien (per E-Mail) gewahrt.

Göttingen, den 02.10.2019

---

<sup>1</sup> Die Eintragung erfolgte am 07.11.2019 auf dem Registerblatt VR 202093 (Blatt 16-23) des Amtsgerichtes Göttingen.